

ISPETTORATO DI PORTO DI  
PASSIGNANO SUL TRASIMENO

NAVIGATIONSORDNUNG AM  
TRASIMENOSEE

REGIONALGESETZ Nr. 23 vom 19. Juli 1988

ERSTER TEIL

**Gesetze - Verordnungen - Dekrete - Regionale Verfügungen.**

Abschnitt 1

Gesetze und Verordnungen

REGIONALGESETZ Nr. 23 vom 19. Juli 1988

Navigationsordnung am Trasimenosee

Der Regionairat nahm das folgende Gesetz an

Der Regierungskommissar versah das folgende  
Gesetz mit dem Sichtvermerk

DER PRASIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES ERLASST

das folgende Gesetz:

Art. 1.  
(*finalität des Gesetzes*)

1) Die im vorliegenden Gesetz erlassenen Bestimmungen sollen die Navigationssicherheit auf dem Trasimenosee gewährleisten, die Umwelt schützen und für den fremdenverkehr im gesamten Wassereinzugsgebiet neue Impulse bringen, zugleich aber die Erhaltungsstruktur der Landschaftsstruktur garantieren.

Art. 2.

*(Küstenstreifen und deren Schutz)*

- 1) Rund um den Trasimenosee ist ein 150 m breiter Gürtel zum Schutze des Gewässers sowohl vom Seeufer als auch vom Ufer Schutze des Gewässers sowohl vom Seeufer als auch Ufer der Insein eingerichtet. Unter Ufer versteht man die Seegrenze, d. h. den Bereich unmittelbar oberhalb der Abflusslinie, an der sich die Wellen brechen. Als Ufer ist ferner ein 5 m breiter, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Streifen landwärts zu betrachten.
- 2) In der oben genannten Zone ist mit Ausnahme des im Folgeartikel 4 genannten Falles die Navigation ausschliesslich mit Ruder- oder Segelbooten mit einer Fahrgeschwindigkeit von maximal 2 Knoten und mit einer an der Wasserlinie gemessenen Länge von maximal 9 m gestattet.
- 3) Die Boote dürfen mit laufendem Motor nur über die vorgesehenen, in die Hafenzonen und zu sonstigen Anlegestellen führende Wasserkorridore und über die vorgesehenen Zufahrtswege zum Ufer fahren. Die Wasserkorridore und Zufahrtswege müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- 4) In Zonen, in denen das Baden gestattet ist, dürfen die Boote bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ufer nur durch Rudern oder mit Pedalen in Bewegung gesetzt werden.
- 5) In Zonen, in denen das Baden gestattet ist, müssen Windsurfer mit ihren Brettern auf 50 m Entfernung vom Ufer gehen, ohne die Segel aufzuziehen; sie dürfen nur die dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Korridore benutzen.

Art. 3.

*(Navigationsverbot)*

- 1) Mit Ausnahme von kleinen Fischerbooten, die Fischer mit Gewerbeberechtigung für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen, ist innerhalb der Küstenzone von S. Savino sämtlichen Motorbooten der Zutritt untersagt; die Grenze dieser Küstenzone ist
  - a) im Osten das Hafenbecken des Bebauungsplatzes S. Feliciano und die Landebrücke S. Arcangelo.

Fischer mit Gewerbeberechtigung dürfen mit ihren Booten in der genannten Zone mit einer Geschwindigkeit von höchstens 2 Knoten fahren.

- 2) Mit Ausnahme der üblichen Benutzung der Zufahrtswege ist mit allen Bootstypen die Navigation in Richtzonen und auch innerhalb des folgenden 50 m breiten Gürtels davon verboten. Unter Richtzone ist eine dichte Sumpfpflanzenfläche zu verstehen, die sich vom Ufer aus in den See hinein erstreckt.
- 3) Rechte von Personen, die über eine Fischereisondergenehmigung verfügen, die Konzessionäre von den sogenannten "Bozze" sind und Rechte von Fischern mit Gewerbeberechtigung sowie die Rechte von Hobby- bzw. Sportfischern bleiben unangetastet; dieser Berufsgruppe ist es gestattet, an bestimmten, genau festgelegten Stellen in diesen Richtzonen mit kleinen Booten und rudern ihre Tätigkeit auszuüben.
- 4) Die Verwendung des sogenannten "Tofone", eines speziellen am Trasimenosee verwendeten Fischernetzes, oder ähnliche Beifänge für den Fischfang, die der kleineren Seefauna Schaden zufügen können, ist strengstens untersagt.

Art. 4.  
(Ausnahmebestimmungen)

Die in Art. 1 und 3 erlassenen Verfügungen gelten nicht für öffentliche Navigationsdienste, Erste Hilfe-Einrichtungen oder andere öffentliche Dienste; in die Ausnahmeregelung fallen ausserdem Hilfsdienste von diversen Segel- oder Schiffsclubs, die Mitglieder des "CONI" (italienisches Nationales Olympisches Komitee) sind, sowie auch Hilfsdienste der Hafenverwaltung nach vorher erteilter Genehmigung vonseiten der Provinz. Die Hilfsdienste der Segel- und Schiffsclub sind auf Rettungseinsatzfahrten verpflichtet, eine weisse Fahne mit einem roten Kreuz als Erkennungszeichen mitzuführen.

Art. 5  
(Zulassungsbestimmungen in der Navigation)

1. Der Paragraph 1 des Artikels 5 des Regionalgesetzes 19. Juli 1988 n.23 wird folgenderweise ersetzt:  
„1. Zur Schifffahrt am Trasimenosee sind nur Wasserfahrzeuge mit eingebautem Motor oder Hilfsmotor einer maximalen Stärke von 1000 Kubikzentimetern mit Viertaktmotor und mit einer maximalen Stärke nicht über 50 PS und mit einem maximalen Tiefgang von 1,80 m sowie einer Tiefe von 0,80 m beim Schraubenflügelsystem oder einem anderen Antriebssystem jeweils von der Wasserlinie weg gerechnet zugelassen. Der maximale Tiefgangwert gilt auch für Wasserfahrzeuge ohne Motor.“
2. Dem Art. 5 des Regionalgesetzes 19. Juli 1988, n.23 wird der folgende Paragraph hinzugefügt:  
„1a. Wasserfahrzeuge mit eingebautem Zweitaktmotor oder Hilfsmotor werden nicht zugelassen:
  - a) vom 1. Januar 2002 an die Wasserfahrzeuge, deren Betriebsanleitung vor dem 31. Dezember 1979 bestimmt worden ist.
  - b) vom 1. Januar 2004 an die Wasserfahrzeuge, deren Betriebsanleitung vor dem 31. Dezember 1989 bestimmt worden ist.
  - c) vom 1. Januar 2006 an die Wasserfahrzeuge, deren Betriebsanleitung vor dem Veröffentlichungstag des vorliegenden Gesetzes bestimmt worden ist.

Die in den Punkten a), b), c), des folgenden Paragraphen erwähnten Bestimmungen gelten nicht für Wasserfahrzeuge im Besitz von Personen, die über eine Fischereigenehmigung (Typ A) verfügen; für sie wird der Gebrauch von Zweitaktmotoren bis 18,4 KW erlaubt.“

3. Der Paragraph 2 des Artikels 5 des Regionalgesetzes 19. Juli 1988, n.23 wird vom folgenden ersetzt:  
2a. Dieselmotoren sind nur dann zugelassen, wenn die tatsächliche, in der Betriebsanleitung angegebene Maximalleistung 40,8 PS nicht überschreitet.
4. Die Paragraphen 3 und 4 des Regionalgesetzes 19. Juli 1988, n.23 werden abgeschafft.

5. Für alle Wasserfahrzeuge auf dem Trasimenosee gilt am Tag (vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang) eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 Knoten (37 km/Std.) und 10 Knoten (18,5 km/Std.) in der Nacht (vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang).

6 Von den Regelungen der vorangegangenen Paragraphen sind alle Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes und auch Nichtlinienschiffe ausgenommen; für sie werden jeweils bei der Zulassung zur Schifffahrt die Höchstgeschwindigkeit oder andere Vorschriften festgesetzt.

7 Von den Regelungen der vorangegangenen Paragraphen sind auch in Art. 4 genannte Wasserfahrzeuge ausgenommen.

8. Befreit von der Einhaltung der oben genannten Vorschriften sind auch die Wasserfahrzeuge, die von Herstellerfirmen, von autorisierten Vertragshändlern und Kleinhändlern für Privatwasserfahrzeuge oder Schiffsmotoren und von Reparaturwerkstätten zu technischen Test- oder Vorführzwecken auf dem Trasimenischen See gefahren werden. Oben genannte Personen müssen für diese mit ihrer Tätigkeit verbundenen Test- und Probefahrten die dafür vorgesehene Autorisation haben, die von der Provinz Perugia auf einen begründeten und dokumentierten Antrag ausgestellt wird und zum Schutz der Umwelt einige Vorschriften, z.B. bestimmte Zeiten, beinhaltet.

Art.5 a.  
(*Motorüberholung*)

1. Die im Art.5 angegebenen Wasserfahrzeuge müssen jährlich von dem Zulassungsdatum der Motorbetriebsanleitung ab überholt werden.

2. Gemäss Paragraph 1 erteilen die Besitzer von spezialisierten Schiffsmotorwerkstätten ein geeignetes Zeugnis laut Formular von der Provinz Perugia, wo sie auch die Konformität des Propellermotors gemäss der Betriebsanleitung bestätigen.

3. Der Wasserfahrzeugebesitzer muss das Zeichen sichtbar ausstellen, das von der Provinz Perugia auf Darstellung der Unterlage gemäss Paragraph 2 erteilt worden ist.

Art. 6  
(*Verhaltensvorschriften*)

1. Motorboote müssen Segelbooten die Vorfahrt geben.

2. Alle Wasserfahrzeuge müssen die Vorfahrt geben:

- a) dem Wasserfahrzeug in Schwierigkeiten;
- b) dem Wasserfahrzeug, das nicht steuert;
- c) den öffentlichen Linienschiffen;
- d) dem Fischerboot, das gerade seiner Tätigkeit nachgeht;
- e) dem aus dem Hafen auslaufenden Wasserfahrzeug.

3. Die Motor- und Segelboote müssen eine Distanz von 50 Metern zu den Wasserfahrzeugen mit kleinem Displacement, zu den Signalvorrichtungen der Taucher, sowie zu den öffentlichen Linienschiffen einhalten und in der Nähe der Segelschulen besondere Vorsicht walten lassen.

4) Ebenfalls ausgenommen sind von genannten Regelungen Wasserfahrzeuge von Herstellerfirmen und Kommissionsfirmen, die sowie private Wasserfahrzeuge oder Motoren für die Schifffahrt von Wiederverkäufern und Reparaturwerkstätten technisch geprüft oder Käufem vorgeführt werden müssen. Gennante Personen, bzw, zu erschweren; weiters ist es verboten, in Zonen einzudringen, in denen eine Regatta stattfindet und Boote von gewerbsmässigen Fischern zu behindern, d, h, in diesen Fällen ist ein Abstand von 75 m zu wahren.

5) Es ist verboten, im Kielwasser von Booten zu fahren, die Wasserschifahrer ziehen und es muss mindestens ein Abstand von der doppelten Schlepplänge gehalten werden.

Art. 7.  
*(Treidein, Anlegen, Vertäuen)*

Das Treidein, Anlegen und Vertäuen ist nur im Dock, in Häfen und auf behördlich genehmigten Anlegeplätzen gestattet. Falls diese Einrichtungen öffentlich sind, ist die Verwaltung verpflichtet, ein Register zu führen, das ständig auf dem neuesten Stand ist, in das Sicherheitsbehörden stets Einsicht nehmen können und das Auskunft über die privaten Wasserfahrzeuge gibt, die von diesen Einrichtungen Gebrauch machen.

Art. 8.  
*(Wartung, Treibstoffversorgung und Müllentsorgung)*

1) Um die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten, ist es Pflicht, den Motor eines jeden Wasserfahrzeuges, das auf dem Trasimenosee verkehrt, ordnungsgemäss zu warten und mit dem entsprechenden Treibstoff zu versorgen.

2) Die Wartung und die Treibstoffversorgung müssen mit grösster Sorgfalt durchgeführt werden, sodass weder Öl, noch Treibstoffe oder andere umweltverschmutzende Substanzen in das Wasser gelangen.

3) Die Wartung und die Treibstoffversorgung müssen mit grösster Sorgfalt durchgeführt werden, sodass weder Öl, noch Treibstoffe oder andere umweltverschmutzende Substanzen in das Wasser gelangen. Solche Versorgungen müssen bei den zu diesem Zweck zugelassenen Werkstätten durchgeführt werden.

4) Es ist auf dem gesamten Trasimenosee, auf Molen, am Hafendamm oder auf Landebrücken untersagt, Baggewasser, flüssige oder feste Abfälle jeglicher Art, Schutt oder sonstigen Müll im See zu entsorgen. Feste und flüssige Abfallstoffe sind gegebenenfalls in entsprechende Container zu geben.

Art. 9.  
*(Wasserschiport)*

1) Die Provinz legt die Zonen fest, in denen sportliche Wettkämpfe und Training im Wasserschifahren, im Wellenreiten und ähnlichem durchgeführt werden können. Nur innerhalb dieser Zonen und ausschliesslich für die genannten sportlichen Wettkämpfe ist eine Abweichung von der im Art. 5, Absatz 5 festgelegten Geschwindigkeitsbegrenzung zulässig.

2) Personen, die für die Austragung eines im vorangegangenen Absatz angeführten Sportwettkampfes ein Wasserfahrzeug benutzen wollen sind verpflichtet, dafür eine entsprechende Genehmigung einzuholen, die die Provinzialverwaltung auf Ansuchen und nach Vorlage einer sachlichen Begründung erteilt. Die Provinzialverwaltung setzt den Antragsteller zugleich von den geltenden Auflagen und Vorschriften der öffentlichen Ordnung, des Umweltschutzes und der Genehmigungsfrist in Kenntnis. Bei Austragung eines solchen oben genannten Sportwettkampfes ist es gestattet, motorbetriebene Wasserfahrzeuge mit höherer als in Art. 5 beschrieben zu benutzen.

3) Ausserhalb der festgelegten Zonen ist es auf dem ganzen See verboten, Wassersport zu treiben.

4) Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verfallen alle erteilten Genehmigungen für die Ausübung von Wassersportwettkämpfen; während der Übergangsfrist können von der Massnahme Betroffene unter der Voraussetzung, dass sie gemäss Absatz 2 innerhalb von 60 Tagen vom Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes an um eine neue Genehmigung ansuchen, noch die verfallene benutzen.

Art. 10.  
(Kleine Wasserfahrzeuge)

1) Sogenannten Jolebooten, Trebooten, Kleinen Sandals, Wasserschlitten, Scooters und ähnlichen Wasserfahrzeugen sowie Segelbooten mit einer maximalen Segelfläche von 4 m<sup>2</sup> ist die Navigation innerhalb von 500 m Entfernung vom Seeufer gestattet. Die genannten Wasserfahrzeuge müssen mindestens mit einer Schwimmweste ausgerüstet sein. Auf Wasserfahrzeuge, die nicht versinken können und mit einem Manntau ausgerüstet sind, an dem man sich vom Wasser aus festkammern kann, trifft diese Vorschrift nicht zu.

2) Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen, d.h. falls an bestimmten Stellen notwendig, die im Absatz 1 angegebene Begrenzung einschränken oder erweitern.

Art. 11.  
(Windsurfing)

1) Windsurfing ist nur am Tag und bei guter Sicht von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang gestattet.

Art. 12.  
(Windsurfing-Verbot)

1) Windsurfing ist verboten:

- a) in der Fahrtrichtung der Linienschiffe
- b) in Hafeneinfahrten, in unmittelbarer Nähe von Häfen und Anlegestellen, die von der Provinz Perugia gekennzeichnet werden.
- c) über eine Grenze von 500 m vom Seeufer hinaus
- d) in Badezonen
- e) in Ausfahrtskorridoren von Motorbooten mit Wassersportfahrern

2) Die für die Navigation auf dem Trasimenosee zuständige Behörde kann die unter c) festgesetzte Begrenzung, falls es die örtliche Situation erfordert, erweitern oder einschränken.

Art. 13.  
(Störender Lärm)

1) Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der die öffentliche Ruhe stört.

Art. 14.  
(Vertäuung und Ankern)

1) Die festen Haltetaue werden gemäss den Bestimmungen der Provinz nach Erteilung einer Genehmigung zugeteilt.

2) Diese Haltetaue sind wie die entsprechende Aniegestelle mit der selben Nummer versehen und können nicht an Dritte weitergegeben werden.

3) Reservierte Dauerplätze sind in einem entsprechenden Register der zuständigen Behörde mit Name und Anschrift des Berechtigten, der Matrikelnummer oder Wasserfahrzeugnummer angegeben.

4) Wasserfahrzeuge, die missbräuchlich die dem Linien- und Nichtlinienverkehr des Öffentlichen Dienstes oder anderen Lizenzinhabern vorbehaltene Vertäuung benutzen, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Unkosten sind von demjenigen zu tragen, der die, d. h. die Vorschriften missachtet, in jedem Falle aber vom Eigentümer des Fahrzeuges.

#### Art. 15.

##### *(Landebrückenordnung)*

1) Es ist verboten:

- a) Von der Landebrücke oder von anderen öffentlichen Aniegeeinrichtungen des Trasimenosees aus in das Wasser zu springen;
- b) in der Nähe von öffentlichen Aniegestellen oder in Mandverzonen von Wasserfahrzeugen zu baden;
- c) Landebrücken mit irgendwelchen Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind solche, die von der Provinz genehmigt wurden;
- d) den Personenverkehr auf Landebrücken in irgendeiner Weise zu behindern zu blockieren;
- e) mit der Anzeigetaue oder irgendeinem anderen Instrument Fische zu fangen, wenn dadurch Personen auf der Landebrücke gefährdet oder behindert werden.

#### Art. 16

##### *(Strafmassnahmen)*

1) Bei Nichtbeachtung eines Verbotes oder der in Art. 2, 3, 5, 6 und 8 angeführten Vorschriften wird eine Verwaltungsstrafe von € 103,00 bis € 516,00 verhängt.

2) Bei Nichtbeachtung eines Verbotes oder der in Art. 9, 10, 11, 12 und 13 festgelegten Vorschriften wird eine Verwaltungsstrafe von € 51,00 bis € 258,00 verhängt.

Vorschrift

3) Bei Verletzung der in Art. 7 angeführten Vorschrift wird eine Verwaltungsstrafe von € 25,00 bis € 129,00 verhängt.

4) Bei Nichtbeachtung eines der in Art. 15 aufgeführten Verbote wird eine Verwaltungsstrafe von € 10,00 bis € 103,00 verhängt.

5) Nach dreimaligem Verstoss gegen die Verbotsordnung des Art. 9 Absatz 3 kann die Genehmigung für die Ausübung des Wassersports entzogen werden.

6) Die Nichtbeachtung solcher Verbote oder der im Paragraph 2 des Artikels 5 a angeführten Vorschrift wird eine Verwaltungsstrafe von € 258,00 (minimal) bis € 1.032,00 (maximal) verhängt.

7) Die im Paragraph 6 vorgesehene Verwaltungsstrafe gilt auch für die im Paragraph 2 des Artikels 5 a erwähnten Personen, die falsches Zeugnis abgelegt haben, wobei auch eine Strafsanktion erteilt wird.

Art. 17.  
(Hafeninspektorat)

1) Der Beschluss der Übertragung von Verwaltungsaufgaben vonseiten der Region auf andere Körperschaften, wie im Regionalgesetz Nr. 39 vom 2. Mai 1980 ausgeführt ist, trifft auch auf die dem Hafeninspektorat des Trasimenobeckens übertragenen regionalen Kompetenzen zu.

Art. 18.  
(Aufschub)

1) Für Bereiche, die vom vorliegenden Gesetz nicht erfasst sind, gelten bestehende nationale oder regionale Gesetze. Das vorliegende Regionalgesetz wird im Amtlichen Anzeigebblatt der Region veröffentlicht werden. Alle jene, die davon betroffen sind, haben die Pflicht, es zu beachten und andere auf die Einhaltung dieses Umbrischen Regionalgesetzes zu verweisen.

Perugia, am 19. Juli 1988.

MANDARINI

NG PERUGIA  
PROVINZIALVERWALTU  
Der Prásident der Provinz

ordnet in übereinstimmung mit

den Art. 23, 56 und 85 des Kdniglichen Dekretes N r. 327 vom 30. Márz 1942,  
dem Art. 15 des Dekretes des Staatsprásidenten Nr. 631 vom 28. Juni 1949,  
dem Art. 13 des Gesetzes Nr. 50 vom li. Februar 1971,  
dem Ministerialdekret vom 6. Juni 1972,  
dem Art. 2 Punkti 7 Buchstabe b) des Umbrischen Regionalgesetzes Nr. 12 vom 19. Juii 1972,  
dem Dekret des Staatsprgidenten Nr. 616 vom 24. Juii 1977,  
dem Art. 3 Buchstabe f) des Umbrischen Regionalgesetzes Nr. 39 vom 2. Mai 1980,  
den Art. 11 und 12 des Umbrischen Regionalgestzes Nr. 23 vom 19. Juii 1988 und  
der Beschlussfassung des Provincialausschusses Nr. 1805 vom 29.05.1989

an:

1) Das maximale Entfernungsiimit vom Ufer wird für Windsurfer - Art. 12 des Regionalgesetzes 23188 nimmt daraut Bezug - aut 1000m Entfernung angehoben;

2) die Bestimmungen des Art. 1 1 des Umbrischen en aufrecht; Windsurfer Regionalgesetzes 23188 bleib mossen jedoch einen Rettungsgürtel verwenden oder Taucheranzug tragen, bzw, alle einen Sicherheitsbestimmungen beachten, die derzeit in Kraft sind;

3) Windsurfing ist Personen unter 14 Jahren untersagt;

4) in Badezonen dürfen Windsurfer nur in den vorgesehenen Korridoren starten und landen, die vom Strandaufseher regeimässig bekanntgegeben werden. Genereli gilt, größte Vorsicht walten zu lassen, um Unfälle oder Sdrungen der Badegäste zu vermeiden"

5) úbertyetern dieser Vorschriften drohen die in Art. 1 6 des Umbrischen Regionalgesetzes 23188 oder in Art. 39 des Gesetzes Nr. 50 vom 11.02.1971 und nachtráigiichen Änderungen und Ergánzungen angeführten Strafmaßnahmen;

6) Die Seepolizei der Provinz Perugia wie auch die Sicherheitspolizei erhalten den Auftrag, über die Einhaltung der gennanten Vorschriften zu wachen;

7) die vorliegenden Bestimmungen treten um Nuli Uhr ab dem Verdffentiichungstag dieser Verfügung in Kraft.

Perugia, am 9. Juni 1989

Der Prásident (Umberto Pagliacci)

## **DER PRÄSIDENT**

**nach Einsicht** des Regionalgesetzes Nr. 23 vom 19. Juli 1988 “Regelung der Schifffahrt auf dem Trasimenischen See” und späteren Abänderungen und Ergänzungen;

**nach Einsicht** des RG Nr.31 vom 27. März 2000 “Abänderung und Ergänzungen des Regionalgesetzes Nr. 23 vom 19. Juli 1988”;

**nach Einsicht** der Präsidialverordnung vom 3.7.1992, erlassen kraft des Beschlusses Nr. 2689/92 des Provinzialausschusses, die für das Fahren der Wassermotorräder auf dem See eine Mindestdistanz von 1 Meile vom Ufer festlegt;

**in Anbetracht** des Ergebnisses des Treffens, das am 12. April 2000 mit den Küstengemeinden des Trasimenischen Sees und der lokalen Parkbehörde stattfand, und aus dem der Hinweis hervorging, die Badenden, die Touristen und allgemein alle Benutzer der Gewässer, der Ufer und der Strandbäder vor den verschiedenen und schädlichen Abgasen der Wassermotorräder, sowie vor den Risiken zu schützen, die dadurch entstehen, dass die Wassermotorräder, da sie zu den kleineren Wasserfahrzeugen gehören, in den peripheren Zonen fahren, die am nächsten bei den Ufern liegen;

**in Anbetracht** der Tatsache, dass aufgrund der anhaltenden Trockenheit, unter der der Trasimenische See zur Zeit leidet und die ein beträchtliches Sinken des Wasserspiegels verursachte, die Badenden immer weiter entfernt vom Ufer schwimmen und deshalb praktisch die gesamte obengenannte periphere Zone, in der das Wassermotorrad fahren erlaubt ist, einnehmen.;

**unter Berücksichtigung** der Tatsache, dass die Ankunfts- und Abfahrtsmanöver der Wassermotorräder gerade aufgrund des andauernden niedrigen Wasserspiegels das Aufwühlen des Seegrunds und folglich die Trübung des Wassers verursachen und dadurch eine starke Veränderung der Parameter für die Möglichkeit des Badens im Wasser des Trasimenischen Sees bewirken;

da er es deshalb als notwendig **erachtet**, die oben aufgeführten Anforderungen homogen für die gesamte Wasserfläche zu gestalten, wobei auch die Notwendigkeit berücksichtigt wird, die Sicherheit der verschiedenen Seebenutzer zu garantieren und generell das lokale Interesse am Tourismus zu schützen, indem eventuelle unterschiedliche Maßnahmen zur Regelung der Schifffahrt mit Privatwasserfahrzeugen auf dem See, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen, aufeinander abgestimmt werden;

**nach Einsicht** des RG Nr. 23/88, Art.10, Abs.2;

**nach Einsicht** des Gesetzes Nr. 50 vom 11. Februar 1971 “Vorschriften für die Schifffahrt mit Privatwasserfahrzeugen” und späteren Abänderungen und Ergänzungen;

**nach Einsicht** des Rundschreibens des Ministeriums für Verkehr und Schifffahrt, Schiffsgeneraldirektion, Nr. 261598 vom 2. August 1994;

**nach Einsicht** der Schifffahrtsordnung, anerkannt mit Königlichem Erlass Nr.327 vom 30. März 1942;

**nach Einsicht** der Vorschriften für die Binnenschifffahrt, anerkannt mit Regionalpräsidialerlaß Nr. 631 vom 28. Juni 1949;

kraft des Beschlusses des Präsidialausschusses Nr. 374 vom 22. Mai 2000, exekutiv gemäß Gesetz;

#### **ordnet an**

1. Die Schifffahrt, das Einholen und der Stapellauf der Wassermotorräder und anderer ähnlicher Fahrzeuge ist auf dem Trasimenischen See verboten;
2. Bei Übertretung werden die Strafen auferlegt, die von Art. 1174 der Schifffahrtsordnung, anerkannt mit Königlichem Erlaß Nr. 327 vom 30. März 1942, und späteren Abänderungen und Ergänzungen vorgesehen sind;
3. Diese Anordnung tritt am 10. Juli 2000 um 0.00 Uhr in Kraft;
4. Die Provinzpolizei, sowie die autorisierte Polizei wird mit der Überwachung der Einhaltung des Obenstehenden beauftragt.

*Passignano, 1. Juli 2000*

*HAFENAUF SICHTSBEHÖRDE*

*PASSIGNANO S/T*

*DER PRÄSIDENT*

*(Giulio Cozzari)*

# **AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN FÜR DAS WASSERSKI FAHREN AUF DEM TRASIMENISCHEN SEE**

*(Angenommen mit Beschluss Nr. 70 des Provinzialrats vom 28.06.2000)*

## **1.1 Voraussetzung**

Der Wasserskisport auf dem Trasimenischen See wird von der Ministerialverordnung Nr. 550 vom 20. Juli 1994, sowie vom Regionalgesetz Nr. 23 vom 17. Juli 1988 und späteren Abänderungen und Ergänzungen reglementiert.

Er wird in zu diesem Zweck von der Provinz Perugia bestimmten Zonen durchgeführt, die mindestens 200 m vom Ufer entfernt und vorschriftsmäßig mit konischen weißen und roten Boen mit roten Fahnen gekennzeichnet sind. Er kann durchgeführt werden:

- auf eigene Rechnung
- von Sportclubs, Wasserskischulen und anderen Wassersportvereinen;
- gewerblich, mit Privatwasserfahrzeugen, die verliehen werden.

## **1.2 Freies Wasserski fahren**

Personen, die mit von den geltenden Vorschriften des Trasimenischen Sees erlaubten Privatmotorbooten auf eigene Rechnung Wasserski fahren wollen, müssen im Besitz der Autorisation sein, die von der Provinz Perugia ausgestellt wird und Pflichten und Vorschriften sowohl zum Schutz der öffentlichen Unversehrtheit als auch für den Umweltschutz auferlegt.

Besonders:

- Das Wasserski fahren ist von 9.00 bis 19.00 Uhr bei Tageslicht, guten Wetterbedingungen und ruhigem See erlaubt;

- Während der verschiedenen Phasen des Ziehens darf der Abstand zwischen Fahrzeug und Wasserskiläufer nie weniger als 15 m betragen und muss mit orangefarbenen Seilen gekennzeichnet sein;
- Neben dem Fahrer des Wasserfahrzeugs, im Besitz des Schifferpatents, muss sich ein Schwimmexperte an Bord befinden;
- Die verwendeten Wasserfahrzeuge müssen sowohl mit einem Anhäng- und Abschleppsystem als auch mit einem großen konvexen Rückspiegel ausgestattet sein. Diese Vorrichtungen müssen zugelassen sein.
- Die für das Ziehen von Wasserskiläufern verwendeten Wasserfahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung für die Umsteuerung und für das Leerlaufschalten des Motors, sowie mit einem Erste-Hilfe-Kasten und einem Rettungsring pro gezogenem Wasserskiläufer ausgestattet sein;
- Es ist nicht erlaubt, mehrere Wasserskiläufer gleichzeitig zu ziehen;
- Die Wasserskiläufer müssen eine Schwimmweste tragen, die den geltenden Vorschriften entspricht;
- Für alles, was nicht ausdrücklich genannt wurde, gelten die Gesamtbestimmungen, die im Art. 1 des Ministerialerlasses Nr. 550 vom 20 Juli 1994 aufgeführt sind.

### **1.3 Wasserskischulen**

1. Sportclubs, ordnungsgemäß im FINS (Italienischer Wasserkiverband) eingeschriebene Wasserskischulen und andere für sich werbende Wassersportvereine, die Wasserski als wettkämpferisch-sportliche Aktivität betreiben wollen, müssen im Besitz der Autorisation sein, die von der Provinz Perugia ausgestellt wird und Pflichten und Vorschriften sowohl zum Schutz der öffentlichen Unversehrtheit als auch für den Umweltschutz auferlegt.
2. Für die Durchführung der wettkämpferisch-sportlichen Aktivitäten auf dem Trasimenischen See gelten die folgenden Bestimmungen:

- In den im oben erwähnten Art. 1 aufgeführten Zonen ist die Verwendung von Privatmotorbooten erlaubt, deren Leistung die vom RG Nr. 31 vom 27. März 2000 angegebenen Höchstwerte übersteigt. Diese Derogation gilt auch für die Strecke bis zur Wasserskizone, die bei kleinster Geschwindigkeit und auf dem kürzesten Weg vom Anlegeplatz aus zurückgelegt werden muss;
- Nach Ausstellung der technischen Genehmigung durch den FISN müssen die verwendeten Wasserfahrzeuge vorschriftsmäßig von der Provinz Perugia autorisiert werden. Sie müssen mit zweckmäßigen Sitzen, die dem Beobachter ermöglichen, den Wasserskiläufer zu sehen, sowie mit Schleppsystem mit Sicherheitsabhängvorrichtung und Rückspiegel ausgestattet sein; diese Vorrichtungen müssen vom FISN anerkannt sein und den internationalen Vorschriften entsprechen.
- Das Wasserski fahren ist von 9.00 bis 19.00 Uhr bei Tageslicht, guten Wetterbedingungen und ruhigem See erlaubt;
- Neben dem Fahrer des Wasserfahrzeugs muss sich auch eine Person an Bord befinden, die im Besitz eines ordnungsgemäß von der Rettungsgesellschaft ausgestellten Rettungsscheins oder aber des Befähigungsnachweises des FISN ist;
- Die für das Ziehen von Wasserskiläufern verwendeten Wasserfahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung für die Umsteuerung und für das Leerlaufschalten des Motors, sowie mit einem Erste-Hilfe-Kasten und einem Rettungsring pro gezogenem Wasserskiläufer ausgestattet sein;
- Es ist nicht erlaubt, mehrere Wasserskiläufer gleichzeitig zu ziehen;
- Die Wasserskiläufer müssen eine Schwimmweste tragen, die den geltenden Vorschriften des FISN entspricht. Außerdem muss ein zugelassener Rettungsring mit einem mindestens 30 m langen Seil an Bord sein.
- Auf den Motorbooten für Wasserski dürfen nur die Personen befördert werden, die an den Kurs- oder Trainingsaktivitäten teilnehmen;

- Die Wasserfahrzeuge müssen außerdem mit gut sichtbaren, vom Italienischen Wasserskiverband ausgestellten Zeichen versehen sein, und der Verantwortliche muss das vom FISN ausgestellte und für das laufende Jahr gültige Schifferpatent und den Ausbilder- oder Lehrerausweis bei sich haben.
3. Die verwendeten Wasserfahrzeuge müssen gegen eventuelle Schäden der Teilnehmer an den Kurs- oder Trainingsaktivitäten versichert sein.
  4. Im Falle des Aufbaus von Absprungkorridoren, Sprungschanzen und festen Slalom-Vorrichtungen müssen die Wasserskischulen oder die anderen Wassersportvereine vorher die Genehmigung der zuständigen regionalen Behörde einholen, gemäß Regionalpräsidialerlaß Nr. 5 vom 14. Januar 1972 und Regionalpräsidialerlaß Nr. 616 vom 24. Juli 1977.
  5. Diese Anlagen müssen mit einem roten Dauerlicht, das auch nachts sichtbar ist, gekennzeichnet sein.
  6. Im Falle von Veranstaltungen oder Wettbewerben, die von Sportzirkeln oder direkt vom nationalen Verband durchgeführt werden, können diese mit der Provinz Perugia eine eventuelle Aufhebung der oben genannten Bestimmungen vereinbaren.

#### **1.4 Gewerbliche Wasserski-Aktivität**

1. Für die gewerbliche Wasserski-Aktivität in Binnengewässern ist in den im oben erwähnten Art. 1 genannten Zonen die Verwendung von Motoren erlaubt, deren Leistung die für die Schifffahrt erlaubte Höchstleistung übersteigt, in Abweichung zum Regionalgesetz Nr. 23 vom 17. Juli 1988 und den späteren Abänderungen und Ergänzungen. Diese Derogation gilt auch für die Strecke bis zur Wasserskizone, die bei kleinster Geschwindigkeit und auf dem kürzesten Weg vom Anlegeplatz aus zurückgelegt werden muss;
2. Nach Ausstellung der technischen Genehmigung durch den FISN müssen die verwendeten Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß von der Provinz Perugia autorisiert werden. Sie müssen mit

zweckmäßigen Sitzen, die dem Beobachter ermöglichen, den Wasserskiläufer zu sehen, mit zugelassenem Schleppsystem mit Sicherheitsabhängvorrichtung, sowie mit vom FISN anerkanntem und den internationalen Vorschriften entsprechendem Rückspiegel ausgestattet sein.

Die Autorisation ist personengebunden und wird auf schriftlichen Antrag erteilt, in dem der Antragsteller angeben muss:

- seine persönlichen Daten und Wohnsitz;
  - der Ort, an dem die Aktivität durchgeführt wird;
  - die Elemente zur Identifizierung der verwendeten Fahrzeuge und die Angabe der jeweiligen Besitzer;
  - die Namen der Fahrer und ihre Qualifikationen, einschließlich Schifferpatent;
  - die Daten der Versicherungspolice, die den Wasserskiläufer, die Personen an Bord des verwendeten Wasserfahrzeuges und die Haftpflicht decken muss.
1. Die Genehmigung der Aktivität muss in der Schiffslizenz des verwendeten Wasserfahrzeugs eingetragen sein.
  2. Die gewerbliche Wasserski-Aktivität wird unter persönlicher Verantwortung des Inhabers der Autorisation, der Personal anstellen kann, geführt.
  3. Die Mindest- und Höchstarife sind nach Anhörung des Italienischen Wasserkiverbands von der Provinz Perugia anerkannt, gemäß Regionalpräsidialerlaß Nr. 5 vom 14. Januar 1972 und Regionalpräsidialerlass Nr. 616 vom 24. Juli 1977.

### **1.5 Andere Aktivitäten des Ziehens**

Die anderen sportlichen oder spielerischen Aktivitäten des Ziehens, wie z.B. der Fallschirmaufstieg, das Ziehen von schwimmenden Vorrichtungen, üblicherweise "Banana Boat" genannt oder Ähnliches, sind verboten.

## **1.6 Vergnügungsflüge**

Auf der Wasseroberfläche des Trasimenischen Sees sind Start- und Landemanöver mit Motorseglern, ultraleichten Flugzeugen und ähnlichen Flugzeugen untersagt. Während des Flugs müssen diese Flugzeuge die Wasseroberfläche auf einer Höhe von mindestens 70 m überfliegen.

## **1.7 Strafen**

Bei Übertretung werden die Strafen auferlegt, die vom Regionalgesetz Nr. 23, Art. 16 vom 19. Juli 1988 und späteren Abänderungen und Ergänzungen, bzw. vom Gesetz Nr. 50, Art. 11 vom 11. Februar 1971 und späteren Abänderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.